

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Artikel: "Mit Zivildienstleistenden Angebote verbessern"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Mit Zivildienstleistenden Angebote verbessern»

SKöF ist «dankbar» für durchdachten Entwurf zum Zivildienstgesetz

Bis Mitte Oktober dauerte die Vernehmlassung, nun wertet das Biga die Antworten aus. Was sie vom «Bundesgesetz über den Zivildienst» hält, liess unter anderen auch die SKöF das Biga wissen, indem sie zu «besonders relevanten Fragen» Stellung nahm. Die SKöF spricht sich dafür aus, dass der Zivildienst 1,5 mal länger dauert als der Militärdienst, und lehnt jegliche Art von Gewissensprüfung ab.

«Wir freuen uns darüber, dass mit dem Zivildienstgesetz ein seit Jahrzehnten unbefriedigender Zustand endlich behoben werden kann», schreibt die SKöF in ihrer Vernehmlassungsantwort. Grundsätzlich, so Geschäftsführer Peter Tschümperlin, ist den Verbandsmitgliedern wichtig, dass das Gesetz unbürokratisch, kostengünstig und möglichst innerhalb bestehender Organisationen verwirklicht wird. «Wir halten ein einfaches, faires Zulassungsverfahren als unabdingbar für einen wirksamen Gesetzesvollzug», schreibt die SKöF in ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga). Sie lehnt die vorgeschlagene Variante ab, «wonach der Gewissensentscheid unter Berufung *auf ethische Grundwerte* erfolgen muss. Die Berufung der gesuchstellenden Person auf ihr Gewissen muss genügen.» Die SKöF votiert für einen Zivildienst, der 1,5mal länger sein soll als die verweigerte Militärdienstzeit: «Obwohl wir uns auch mit der zweiten Variante (1,3 mal so lang) anfreunden könnten, plädieren wir bewusst für einen 1,5 mal so langen Zivildienst, weil wir überzeugt sind, mit dem so postulierten, eindeutigen Tatbeweis der Gewissensnot auf jegliche andere Art der Gewissensprüfung verzichten zu können.»

«In Zukunft werden auch ambulante Dienste Zivildienstleistende einsetzen – das ist für uns wichtig», sagt Peter Tschümperlin. Am 17. Mai 1992 hatten die Schweizer Stimmberechtigten einem Verfassungsartikel und damit der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zugestimmt. Als Übergangsregelung – bis zur

«Keine Strafobjekte»

«Wir sind im Prinzip Menschen und keine Strafobjekte», sagt Franz Wicki, Informationsbeauftragter der Schweizerischen Vereinigung der Gelähmten, Münchenstein. Ergo darf der Zivildienst nicht länger sein als der nicht geleistete Militärdienst. Andererseits: «Wir brauchen diesen Dienst, wir brauchen diese Leute!» Er ist überzeugt davon, dass ein echter Zivildienst, der nicht nur das Dienstverweigerer-Problem löse, «irgendwann kommen muss». Ohne Entlastungsdienste werde eine betreuende Partnerin, ein pflegender Partner mit der Zeit krank, und behinderte Menschen müssten vermehrt in Spitälern und Heimen leben – eine Entwicklung, welche das öffentliche Gesundheitswesen finanziell gleich zweifach belaste.

Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes — gilt seit Mitte 1992 die «Verordnung über die Arbeitsleistung» (Val). Von den bis Mitte September 1993 zu einem Arbeitsdienst verurteilten 488 Männern haben laut Biga 38 ihre ganze Strafe abverdient, 113 einen Teil und etwa gleich viele standen zu jenem Zeitpunkt im Einsatz. 80 Prozent der Einsätze werden in Heimen und Spitäler geleistet, die vom Biga als Einsatzbetriebe anerkannt sind. Peter Tschümperlin ist überzeugt, dass — bei der Annahme des Gesetzes — vermehrt ambulante Einrichtungen sich um Zivildienstleistende bemühen werden. «Sehr vielen SKöF-Mitgliedern werden Zivildienstleistende ganz wesentliche Möglichkeiten eröffnen, ihre Dienstleistungen besser auszugestalten: von Spitex-Einrichtungen bis zu grossen, regionalen Sozialdiensten.» Als eines von zahlreichen Beispielen erwähnt er den Vormundschaftsbereich: begleitetes Einkaufen beispielsweise, eine Dienstleistung, welche heute kaum zu erbringen, mit Zivildienstleistenden aber möglich sei.

Laut Gesetz müssen die Einsätze von Zivildienstleistenden «arbeitsmarktneutral» sein. «Die Beschäftigung zivildienstleistender Personen soll die Chancen Arbeitsloser bezüglich ihrer beruflichen Wiedereingliederung nicht beeinträchtigen», heisst es dazu unter anderem in den Gesetzes-Erläuterungen. Und weiter: «Mit zivildienstleistenden Personen soll kein Sozialdumping betrieben werden. Sie sind nicht einfach billige Arbeitskräfte und kein Mittel zur Kostensenkung im Einsatzbetrieb.» Peter Tschümperlin weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass viele SKöF-Mitglieder etliche Aufgaben aus finanziellen Überlegungen heraus heute gar nicht wahrnehmen können. Mit Zivildienstleistenden, davon ist er überzeugt, würden Zusatzleistungen erbracht und nicht bereits Beschäftigte eingespart. Auch das SKöF-Sekretariat werde sich dannzumal um den Status eines Einsatzbetriebes bemühen, sagt Tschümperlin. An Arbeit mangle es nicht: So bestehe beispielsweise eine rege Nachfrage nach einem gesamtschweizerischen Fonds-Verzeichnis oder einem gesamtschweizerischen Überblick über die unterschiedlichen Mutterschaftsversicherungen — Arbeiten, die mit zweieinhalf Stellen nicht zu erbringen seien. Da der Einsatzbetrieb Kost und Logis des oder der Zivildienstleistenden übernehmen muss, könnte das SKöF-Sekretariat aus finanziellen Gründen allerdings nicht mehr als einen Zivildienstleistenden beschäftigen.

«Lange Einsätze sind effizienter»

In ihrer Stellungnahme zum Gesetz fordert die SKöF, «in der Regel» sei der Zivildienst «in einem einzigen Einsatz» zu leisten; begründete Ausnahmen — also mehrere Teileinsätze — sind allerdings möglich. Die Zivildienstleistenden sollen nicht zwischen «zwei gleichrangigen» Varianten «die ihnen bequeme wählen dürfen». «Bisher haben sehr viele Männer ihren Militärdienst erst nach der RS verweigert, was schnell einmal zu Einsätzen von weniger als einem Jahr führte», argumentiert Tschümperlin ausserdem aus der Sicht der Einsatzbetriebe. Die Einführung in einen Betrieb aber brauche Zeit; für den Betrieb sei es «dankbarer und effizienter», wenn der Arbeitsdienst-, beziehungweise der Zivildienstleistende seinen Einsatz in einem Stück leiste. «Die Möglichkeit, die

Dienstzeit auf mehrere Teildienste aufzuteilen, muss jenen Zivildienstpflchtigen vorbehalten bleiben, deren berufliche oder familiäre Situation die Dienstleistung in einem einzigen, langeren Einsatz verunmöglicht», schreibt die SKöF. *gem*

Drei harte Monate

Das aktuelle Einsatzkonzept der Pro Infirmis Luzern sieht tage- bis wochenweise Einsätze zur Entlastung von Familienangehörigen vor. «Dies bedeutet für den Arbeitsdienstleistenden eine massive physische und psychische Belastung, die nicht über lange Zeit möglich ist», fasst Geschäftsleiter Paul Bürkler erste Erfahrungen zusammen. Für längere als dreimonatige Einsätze, wie er sie unter dem Zivildienstgesetz erwartet, werde Pro Infirmis den Zivildienstleistenden andere Möglichkeiten anbieten.

Beratung und Betreuung: Fürsorgeaufgaben?

Betroffen sind die SKöF-Mitglieder vom neuen Gesetz gleich zweifach: als mögliche Einsatzbetriebe sowie als Beratungs- und Unterstützungsstellen. Der Verband schlägt vor, mit der finanziellen Unterstützung der Zivildienstleistenden die öffentlichen Fürsorgestellen zu trauen – allerdings zu Lasten des Bundes.

«Unser Verband drängt auf eine effiziente, unbürokratische und für die öffentliche Hand möglichst kostengünstige Ausgestaltung des Zivildienstes.» Diesen Grundsatz sähe die SKöF besonders gerne angewandt auf Artikel 26 des vorgeschlagenen Gesetzes, der in Absatz 1 vorsieht: «Die zivildienstpflchtige Person erhält im Zusammenhang mit dem Zivildienst medizinische, seelsorgerische, psychologische und soziale Beratung und Betreuung. In begründeten Fällen kann auch finanzielle Unterstützung gewährt werden.» Absatz 2: «Der Bundesrat trifft die notwendigen Vorkehrungen; er kann entsprechende Dienste schaffen oder unterstützen.»

Einen wie auch immer ausgestalteten Sozialdienst beim Biga lehnt die SKöF ab. Die Zivildienstleistenden (wie heute bereits die Arbeitsdienstleistenden) würden ja völlig dezentral im ganzen Land im Einsatz stehen, argumentiert SKöF-Geschäftsführer Peter Tschümperlin. Zwar unterstützt er die Biga-Haltung, wonach den Zivildienstleistenden eine soziale Unterstützung zukommen soll, wie sie die Soldaten durch den Sozialdienst der Armee und die «Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» erhalten. Mit der sozialen Unterstützung sollte, so betont er, die öffentliche Fürsorge betraut werden, «allerdings ohne jegliche Kostenfolge für Gemeinden und Kantone». Das in der öffentlichen Fürsorge angewandte Abrechnungsverfahren unter den Kantonen müsste nicht mehr neu ausgehandelt, sondern nur noch auf den Bund ausgedehnt werden. Tschümperlin schlägt außerdem vor, dass die